Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2342

23.10.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2342 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 2026

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2105 hinsichtlich der Konformitätskontrollen bei bestimmten sortenreinen nativen Olivenölen extra

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 90a Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c und Artikel 91 Absatz 1 Buchstaben b, d und g,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2105 der Kommission ([2]) sind Vorschriften für Konformitätskontrollen bei Olivenöl zur Prüfung der Umsetzung der Vermarktungsnormen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2104 der Kommission ([3]) festgelegt.

(2) Um die Durchführung von Konformitätskontrollen bei nativem Olivenöl extra zu ermöglichen, das ausschließlich aus der Sorte Koroneiki oder der Sorte Nocellara del Belice gewonnen wurde, sollten die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Konformitätskontrollen und die Verpflichtungen der Marktteilnehmer hinsichtlich der Führung von Aufzeichnungen aktualisiert werden.

(3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2105 sollte folglich entsprechend geändert werden.

(4) Das neue Wirtschaftsjahr für Olivenöl beginnt am 1. Oktober 2026; daher sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2105 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 1a nachkommen.“

2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Für die Zwecke der Konformitätskontrolle müssen Marktteilnehmer von der Mühle bis zur Abfüllung in der Lage sein, sortenreine native Olivenöle extra zu identifizieren, die ausschließlich aus der Sorte Koroneiki oder der Sorte Nocellara del Belice gewonnen wurden.“

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/2105 der Kommission vom 29. Juli 2022 mit Vorschriften für die Konformitätskontrolle der Vermarktungsnormen für Olivenöl und Methoden zur Analyse der Merkmale von Olivenöl (ABl. L 284 vom 4.11.2022, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/2105/oj).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/2104 der Kommission vom 29. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Olivenöl und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 der Kommission (ABl. L 284 vom 4.11.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/2104/oj).

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Verlangen des Mitgliedstaats, in dem der auf dem Etikett aufgeführte Marktteilnehmer niedergelassen ist, legt der Marktteilnehmer Unterlagen über die Erfüllung der Anforderungen gemäß den Artikeln 6, 8, 8a und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2104 vor, die sich auf eines oder mehrere der folgenden Elemente stützen:

a) feststehende oder wissenschaftlich erwiesene Tatsachen;

b) Analyseergebnisse oder automatische Aufzeichnungen von repräsentativen Stichproben;

c) Verwaltungs- oder Buchführungsdaten entsprechend den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN